Der Kohlenstoff in landwirthschaftlicher Beziehung.

(Fortsetzung.)

Wald und Wiese, die man nicht düngt, beziehen ihren Kohlenstoff (ebenso auch ihren Stickstoff) ausschließlich aus der Atmosphäre, deren Kohlensäure theils durch die Blätter der Pflanzen eingesaugt wird, theils mit Regen, Thau, Nebel, Schnee dem Boden und damit den Pflanzenwurzeln zugeführt wird. Der Landwirth, welcher seine Felder mit kohlereichen Substanzen (Stallmist, Moder 2c. bedüngt, der Forstwirth, welcher die Bodendecke und die Abfälle an Blättern 2c. seinem Boden erhält, beide machen ihren Boden hiedurch zu einer stärkeren und andauernden Kohlensäurequelle, da der Kohlenstoff dieser Substanzen unter dem Einfluß der Feuchtigkeit und des Sauerstoffs der Luft zu Kohlensäure verwest, welche ebenso den Wurzeln als den Blättern der darauf wachsenden Pflanzen zu Gute kommt; letzteres, indem sie aus dem Boden tritt, und mit den Blättern in Berührung kommt, deren untere Fläche in der Regel weit saugkräftiger ist als die obere.

Eine von Boussingault und Lewy in neuerer Zeit angestellte Untersuchung der im Boden bei einer Tiefe von 13—14 Zoll eingeschlossenen Luft beweist dieses auf's bestimmteste, denn sie fanden dieselbe 20 bis über 100-fach reicher an Kohlensäure, als die atmosphärische Luft, und berechneten die in 1 Morgen Land gefundene Kohlensäuremenge

in dem sandigen Untergrunde eines Waldbodens auf	230	Quart,
in dem lehmigen Untergrunde eines Waldbodens auf	660	„
in sandigem, derbem Waldboden auf . .	1200	„
in sandigem Feldboden, der 1 Jahr vorher gedüngt worden, auf	2000	„
in thonigem Wiesenboden, auf	3300	„
in sandigem, frischgedüngtem Boden (9 Tage nach der Düngung) auf . .	6600	„
in demselben Boden, nach 3tägigem Regen, auf	26000	„
in sehr humusreichem Gartenlande auf .	17500	„

Die wissenschaftlichen Belege für die Annahme, daß die Kohlensäure der Luft als ein Nahrungsmittel von den Blättern der Pflanzen aufgenommen werde und ihnen den zu ihrem Wachsthum erforderlichen Kohlenstoff liefere, wurde schon vor länger als 80 Jahren von einer Reihe ausgezeichneter Naturforscher (Bonnet, Priestley, Ingenhouß, Senebier, Perceval und Saussüre) geliefert, indem sie durch Versuche nachwiesen, daß die grünen Pflanzentheile im Tageslichte Kohlensäure einsaugen und Sauerstoff aushauchen. Den Kohlenstoff der Kohlensäure halten sie fest und verwenden ihn zum Bau ihrer Blätter, Blüthen, Samen und der darin enthaltenen näheren Bestandtheile; den Sauerstoff geben sie an die Atmosphäre zurück und ersetzen ihr auf diese Weise wieder, was sie davon an die athmenden Menschen und Thiere, an die verwesenden und verbrennenden Pflanzen- und Thierstoffe abgegeben hat. Wir sehen hiernach den Kohlenstoff in der Natur in einem steten großen Kreislaufe. Mit Hülfe des Sauerstoffs hebt er sich aus den todten Pflanzen- und Thierstoffen von der Erde in die Luft und aus dieser wird er durch die lebenden Pflanzen wieder herabgezogen und erneut in Pflanzenmasse und weiter in Thiermasse umgewandelt.

Die bei dem Pflanzenbau und dem Fruchtwechsel gemachten landwirthschaftlichen Erfahrungen sprechen dafür, daß Pflanzen mit vielen, großen, weichen Blättern, z. B. die Kleearten, Lupinen, Erbsen 2c., in weit höherem Grade die Fähigkeit besitzen, Kohlensäure und andere Nährstoffe aus der Luft einzusaugen, als Pflanzen mit spärlicheren, schmalen, harten und steiferen Blättern, z. B. die Getreidearten. Durch directe Versuche ist dies zwar noch nicht zweifellos nachgewiesen, nach den bereichernden und schonenden Eigenschaften der ersteren Pflanzenarten, wie nach den angreifenden und erschöpfenden Eigenschaften der letzteren, welche durch die Praxis außer Zweifel gestellt sind, ist diese Verschiedenheit jedoch als eine sehr wahrscheinliche anzusehen. Gewiß ist, daß die sogenannten bereichernden Pflanzen in ihren weit stärkeren und verzweigteren Wurzelgebilden dem Boden eine bedeutend größere Masse von Humusmaterial hinterlassen, ihn also kohlenstoffreicher (und zugleich stickstoffreicher) gemacht haben, als die Getreidearten, unter denen wahrscheinlich auch in der letzten Periode des Wachsthums der sehr licht gestellte Boden mehr Kohlensäure durch Ausdünstung verliert, als unter der den Boden dicht beschattenden Pflanzendecke des Klee's, der Luzerne 2c.

(Fortsetzung folgt).

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
787	Engl. Brg. „John Williams"	Lawson	Arbroath	Ballast	Ordre
788	Meckl. „ „Wilhelm"	Bradhering	Swinemünde	„	Schröder & Co.
789	Engl. „ „Margaret"	Copland	Dundee	„	Mitchell & Co.
790	Dän. Brk. „Gammelholm"	Aaris	Copenhagen	„	„
791	Engl. Dampf. „Chester"	Doke	Danzig	leer	Helmſ. u. Grimm
792	Franz. Brk. „George"	Pestel	Dieppe	Ballast	Ordre
793	Russ. Schn. „Nataſcha"	Bienz	Cadix	Salz u. Wein	Krause
794	Engl. Schl. „Teaser"	Kent	Sternowac	Heringe	Daubert u. Janſ.
795	Holl. Schn. Kf. „Morgenstern"	Drent	Hamburg	Güter	Westberg & Co.
796	Han. Gall. „Elise Marie"	Erichsen	Kiel	Geladen	Stephany & Co.
797	Preuß. Brg. „Lithuania"	Riekeles	Swinemünde	Mauersteine	Ordre
798	Holl. Kf. „Hendrika"	Ruisker	Stavanger	Heringe	Westberg & Co.
799	Meckl. Schn. „Heinrich III."	Ehlers	Rotterdam	Ballast	Ordre

№	Schiff und Flagge.	Schiffer	Von	Ladung.	Adresse.
800	Schw. Schl. „Neptun“	Johannson	Randers	Ballast	Sengbusch & Co.
801	Russ. Brk. „Amanda“	Geber	Cagliari	Salz	Ordre
802	Norw. Brg. „Hygdarei“	Poulsen	Calais	Ballast	Querfeldt & Co.
803	Franz. Schn. „Chapman“	Labour	Dünkirchen	„	Rücker & Co
804	Russ Dampf. „Admiral“	Frahm	Petersburg	Güter	Deubner & Co.
805	Meckl. Brg. „Jupiter“	Klenon	Belfast	Ballast	Henko
806	Holl. Sn. „Catharine Arnoldine“	T. v. d. Velde	Hamburg	„	„
807	Engl. „ „Swifft“	Mitchell	Hull	Schienen	Cumming & Co.
808	Holl. Kf. „Christine“	Staal	Delfzyl	Ballast	Ordre

Ausgegangene Schiffe 491; angekommene Strusen 525.

Bekanntmachungen.

Ausländische patentirte cosmetische Mittel.

Dr. Borchardt's



Kräuter-Seife
zur Verschönerung des Teints.
Preis eines Päckchens 40 K. S.

Dr. Suin de Boutemard's **Zahn-Pasta**
zur Reinigung und Erhaltung der Zähne und des Zahnfleisches und zur Vermeidung des üblen Geruchs im Munde. Preis eines Päckchens 60, eines ½ Päckchens 30 Kop.

Dr. Hartung's
Kräuter-Pomade



zur Wiedererweckung und Belebung des Haarwuchses.
Preis 80 Kop. S.

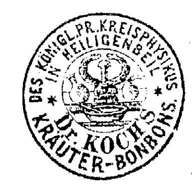
Dr. Hartung's



Chinarinden-Oel
zur Conservirung und Verschönerung des Haares.
Preis 80 Kop. S.

Dr. Linde's
vegetabil. Stangen-Pomade
wirkt sehr wohlthätig auf das Wachsthum der Haare.
Preis eines Stückes 50 Kop. S.

Dr. Koch's **Kräuter-Bonbons**
bewähren sich als lindernd und reizstillend bei Husten, Heiserkeit, Rauheit im Halse, Verschleimung, Schnupfen rc.
Preis: ganze Schachteln 70, halbe Schachteln 40 Kop. S.



Italienische Honig-Seife

wirkt belebend und erweichend auf die Haut.
à Stück 40, à ½ Stück 20 Kop. S.

Das alleinige Lager für St. Petersburg befindet sich bei **Johann Gercke & Co.**, Newski-Prospect, so wie auch für

Riga bei G. D. Hoefft.

Local-Veränderung.

Unsere Droguerie- und Farbenwaarenhandlung befindet sich gegenwärtig in der kleinen Sünderstraße, gegenüber dem Schwarzhäupter-Hause, neue Nr. 1

Jacob Satow & Sohn. 3.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Das neu etablirte

Gewehr-Magazin
von
R. Borchert & Götz in Riga,
Marstallstraße neue Nr. 14,

unter Leitung des Büchsenmachers Hrn. Th. Braun empfiehlt sein **vollständig assortirtes Lager** von englischen, französischen und deutschen Fabricaten, als: **Flinten, Doppel-Büchsflinten, Büchsen, Stutzen, Sattel-, Scheiben-** und **Zimmer-Pistolen, Revolvern** und **Revolver-Büchsen** verschiedenen Systems, **Teschengs** &c.; ferner alle Jagdgeräthe, als: Jagdtaschen, Patrontaschen, Pulvermagazine, Pulver-Hörner und -Flaschen, Schrot-Beutel und -Flaschen, Trinkflaschen, Flinten- und Pistolen-Holfter, Hunde-Koppeln, Leinen-Halsbänder und Corallen, Jagdinstrumente in Etuis mit Schraubenzieher, Pistonschlüssel &c., Wildlocken, Zündhütchen, engl. Schrot, überhaupt alle zur Jagd gehörigen Gegenstände, zu billigsten festen Preisen, bei reeller Bedienung und prompter Effectuirung.

Angekommene Fremde.

Den 3. Juni 1860.

Stadt London. HH. Barone O. und L. Laudon, Hr. Particulier Schmidt aus Livland; Hr. Fabrikant Labahn aus dem Auslande; Hr. Lehrer Weisse, Hr. Kaufm. Lohmann von Reval; HH. Orgelbauer Griesbaher und Winterhalter von St. Petersburg; Hr. Buchhändler Heine, HH. Kaufleute: Luchsinger, Jung und Felschau, Hr. Maler Joansohn von Dorpat.

Hotel St. Petersburg. Hr. Baron Behr nebst Familie aus Kurland; Hr. Kreisdeputirter v. Knorring II., Hr. v. Sievers, Hr. v. Renngarten, Hr. v. Löwis junior aus Livland; Hr. Gutsbesitzer Zaranek von St. Petersburg.

The Kings Arms. HH. Studenten Brasch und Weber von Dorpat.

Hr. Capitain Toll von Tolsen, und Hr. Gouv.-Secrt Geschizky von St. Petersburg logiren im Koratajewschen Hause.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 1. Juni 1860.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- .. pr. Faden	3 50	pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze ..	3 75	Fichten-	3 2 80	Flachs, Kron-	40½	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	4 —	Grehnen-Brennholz .	2 35	" Wrack-	37	Neshinscher Taback ..	
Gerstengrütze	2 50	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs-Dreiband ...	37	Bettfedern	60 115
Erbsen	2 —	½ Brand .	8 —	Livländ. " ...	34	Knochen	
per 100 Pfund		⅔ Brand ..	9 —	Flachshede	—	Pottasche, blaue ...	
Gr. Roggenmehl ..	1 75 90	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber ...	—	" weiße ...	
Weizenmehl	4 3 75	Reinhanf	—	" weißer ...		Säeleinsaat pr. Ton.	
Kartoffeln pr. Tschet.	45 50	Ausschußhanf	—	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tscht.	
Butter pr. Pud ..	7⅕ 7 80	Paßhanf	—	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat 112 ℔	9⅜
Heu " " .. K.	35 40	" schwarzer ..		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔ ..	
Stroh " " .. "	— 30	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
pr. Faden		Drujaner Reinhanf .		Hanföl		Gerste à 16 "	88
Birken-Brennholz ..	4 3 75	" Paßhanf ..		Leinöl	34	Roggen à 15 "	91
Birken- u. Ellern- ..	— —	" Tors ...		Wachs ... pr. Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz.	125 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	175½ 176	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	31⅝	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	35¹⁵/₁₆	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	376	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 30.	31.	1.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	"	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	101	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	105	"
5 pCt. dito 6te dito	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & C.	"	"	"	"	95
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 30.	31.	1.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	102⅜	"	"	"	102¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	101¾
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare .	"	"	"	"	99¾
Ehst. dito Stieglitz .	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 3. Juni 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ [illegible]ыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendun durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 61. Пятница, 3. Іюня | **Freitag, 3. Juni 1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Prikases im Justiz-Ministerio vom 29. Februar 1860, Nr. 7, ist der Rath des Livländischen Hofgerichts Theodor von Bötticher, nach Ausdienung der gesetzlichen Jahre, zum Collegienrath mit Anciennität vom 3. März 1858 ernannt worden.

Nachdem in Gemäßheit einer Vorschrift des 2. Departements der Reichsbestzlichkeiten d. d. 31. März c. sub Nr. 5306 die Dörptsche und Pernausche Bezirks-Verwaltung zu einer zusammen gezogen worden, unter der Benennung der Dörptschen, ist der bisherige Dörptsche Bezirks-Verwaltung, Collegienrath und Ritter von Reinthal am 30. April und der bisherige Pernausche Bezirks-Inspector, Hofrath Sehrwald am 3. Mai c. aus dem Etat verblieben, der bisherige Regulirungs-Dirigent, Titulairrath Stillmark aber zum stellvertretenden Dörptschen Bezirks-Inspector ernannt worden.

Als öffentlicher Notar ist vom Rigaschen Rathe ernannt worden: der Secretair der Criminal-Deputation, Titulairrath Adelbert Palm.

Der bisherige Notaire der Quartier-Verwaltung Gouvernements-Secretair Heinrich Wange ist zum Secretair und der bisherige Controleur, Titulairrath Julius Dännemark zum Notair genannter Verwaltung ernannt worden.

Der bisherige Bürger großer Gilde und Kaufmann Carl Burchard Krüger ist zum Hanf- und Flachswraaker-Adjuncten und der hiesige Bürger großer Gilde und Kaufmann Heinrich Ewald Jacobowsky zum Heeringswraaker-Adjuncten vom Rathe erwählt und in diesen Aemtern von Sr. Durchlaucht, dem Herrn General-Gouverneur bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements Obrigkeit.

Sämmtliche Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden hiedurch vom stellv. Livländischen Civil-Gouverneur beauftragt im Jurisdictionsbezirke derselben die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem verabschiedeten Gemeinen der Kronstädtschen Hafen-Compagnie Peter Raddes, behufs der Abgabe von Artellgeldern an ihn, anzustellen und im Falle der Ermittelung desselben darüber zu berichten. Nr. 4393.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Am Freitag den 27. Mai d. J. sind einige verdächtige Leute im Wöhrmannschen Park angehalten worden, bei denen einige Porte-monnaies mit und ohne Geld gefunden worden, zu deren Besitz sie, wie zu vermuthen steht, durch Taschendiebstahl gelangt sind. Es werden daher Diejenigen, die am besagten Tage den Verlust eines Porte-monnaies erlitten, von der Rigaschen Polizei-Verwaltung aufgefordert, sich bei der Verwaltung der St. Petersburgschen Vorstadt zu melden, um dort hinsichtlich des ihnen etwa Entwendeten, ihre Angabe zu machen und in den Besitz ihres Eigenthums, falls sie es als solches erkennen sollten, wieder zu gelangen.

Riga, den 1. Juni 1860. Nr. 1791. 3

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind nachstehende Gegenstände eingeliefert worden, als: 9 Rollen Tapeten, 1 Bund Flachs, 1 Portemonnaie mit 5 Rbl. S., 1 silbervergoldete altmodische Tabacksdose und 1 Armband. Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato der letzten Insertion dieser Publication bei dieser Polizei-Verwaltung zum Empfange der Sachen zu melden.

Riga, Polizei-Verwaltung, den 1. Juni 1860.
Nr. 1973. 3

* * *

Es ist ein auf der Straße aufgefangenes Pferd, ein Grauschimmel, von der Verwaltung

des Mitauschen Vorstadttheils eingeliefert worden und wird der Eigenthümer dieses Pferdes von der Polizei-Verwaltung desmittelst aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato dieser Publication zu melden.

Riga, Polizei-Verwaltung, den 1. Juni 1860.
Nr. 1972. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der derzeitigen Directoren der Allerhöchst bestätigten Actien-Gesellschaft der Jaegelmühleschen Papierfabrik, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die der Allerhöchst am 10. Juli 1859 bestätigten Actiengesellschaft unter dem Namen „Compagnie der Jaegelmühleschen Papierfabrik" zufolge eines mit dem Rigaschen Kaufmanne Theodor George August Vielrose am 31. December a. pr. abgeschlossenen und am 1. Februar d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 38,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, von dem Gute Stubbensee abgetheilte, im Rigaschen Kreise und Kirchholmschen Kirchspiele belegene Papierfabrik, genannt Jaegelmühle sammt allen Appertinentien und dem dazu gehörenden Grunde, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der oberwähnte am 1. Februar d. J, corroborirte Kauf-Contract in allen seinen Bestimmungen für rechtskräftig erkannt und die von dem Gute Stubbensee abgetheilte, im Rigaschen Kreise und Kirchholmschen Kirchspiele belegene Papierfabrik genannt Jaegelmühle sammt allen Appertinentien und dem dazu gehörenden Grunde, frei von allen Schulden, Ansprüchen und Verhaftungen, der Allerhöchst am 10. Juli 1859 bestätigten Actiengesellschaft unter dem Namen „Compagnie der Jaegelmühleschen Papierfabrik" zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten achten hat. Nr. 1923. 3

Riga-Schloß, den 30. Mai 1866.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kaufmanns Theodor George August Vielrose, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die demselben zufolge eines mit den Kindern und resp. Erben des weiland Ober-Directionsraths C. B. von Zimmermann und dessen gleichfalls verstorbenen Ehegattin Sophie Amalie von Zimmermann geborenen von Stoevern als Eigenthümern des im Rigaschen Kreise und Kirchholmschen Kirchspiele belegenen Gutes Stubbensee sammt der Papierfabrik Jaegelmühle unter Adstipulation des Jacob Buhse als derzeitigen Pfandbesitzers genannten Gutes nebst gedachter Fabrik am 9. November 1857 abgeschlossenen, nebst einem Nachtrag vom 18. April 1858 versehenen und am 26. Juni 1858 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 10,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, von dem Gute Stubbensee abgetheilte Papierfabrik genannt Jaegelmühle sammt Appertinentien und Gebäuden und Ländereien, mit Ausnahme jedoch der Windmühle und des dazu abgetheilten Grund und Bodens, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des in dem obrubricirten Contracte § 5 litt. b aufgeführten, zwischen dem dimittirten Capitain Christian Bernhard von Zimmermann und dem Rigaschen Kaufmann Johann Carl Schröter unterm 30. Mai 1841 abgeschlossenen, am 20. Juni 1841 auf Jaegelmühle speciell ingrossirten, indeß längst expirirten und nicht mehr vorfindlichen Pacht-Contracts, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufes der Papierfabrik Jaegelmühle sammt Appertinentien und Gebäuden und Ländereien innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des d. d. 20. Juni 1841 sich noch ingrossirt befindlichen Pacht-Contracts aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der oberwähnte unterm 26. Juni 1858 corroborirte Kauf-Con-

tract in allen seinen Bestimmungen für rechtskräftig erkannt und die von dem Gute Stubbensee abgetheilte Papierfabrik genannt Jaegelmühle sammt Appertinentien und Gebäuden und Ländereien, frei von allen Schulden, Ansprüchen und Verhaftungen, mit Ausnahme jedoch der contractlich noch bestehenden Forderung des Pfandbesitzers des Gutes Stubbensee Jacob Buhse, groß 2000 Rbl. S. dem Kaufmann Theodor Georg August Vielrose bei Aufrechthaltung der von demselben mittlerweile bereits vollzogenen deren weiteren Alienation an die Allerhöchst bestätigte Jaegelmühlesche Actiengesellschaft, zum Eigenthum adjudicirt, der obbezeichnete unterm 20. Juni 1841 ingrossirte Pacht-Contract aber für nicht mehr giltig erklärt und von der Papierfabrik Jaegelmühle delirt und resp. exgrossirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 11. Mai 1860.

Nr. 1696. 1

* * *

Da von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der öffentliche Verkauf des der Anna Petersohn geb. Gau zuständigen Benutzungsrechts des im 1. Quartier des 2. Vorstadttheils an der verlängerten kleinen Reepergasse sub Nr. 423 belegenen 92 Q.-Ruthen enthaltenden Grundplatzes sammt darauf befindlicher Superficies salvo tamen jure canonis, nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 28. Juni d. J. angesetzt worden ist, — so werden etwaige Kaufliebhaber hiemit aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags 11 Uhr bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an ebenbezeichneten Grundplatz sammt darauf befindlicher Superficies irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum erwähnten Licitationstermine bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls auf selbige, bei Vertheilung des Verkaufs-Provenues weiter keine Rücksicht genommen werden kann. So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte den 10. Mai 1860. Nr. 133. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Alexander von zur Mühlen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die nachgesuchte Mortification und Deletion des unterm 10. October 1835 für den dimitt. Rittmeister Gustav v. Rosen auf das im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene Gut Restfer ingrossirten, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst berichtigten und nicht mehr giltigen Schuldpostens von 10,000 Rbl. B.-Ass. sammt was demselben anhängig, über welchen die bezügliche Obligation abhanden gekommen, aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen und resp. Ansprüche an obspecificirten Schuldposten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Einwendungen und resp. Ansprüchen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der obbezeichnete, unterm 10. October 1835 für den dimittirten Rittmeister Gustav von Rosen auf das Gut Restfer ingrossirte Schuldposten, groß 10,000 Rbl. B.-Ass. nebst was demselben anhängig, für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden soll.

Riga, den 17. Mai 1860. Nr. 1809. 2

* * *

Nachdem der erbliche Ehrenbürger, Rathsherr a. D., Königlich-Sächsischer Consul und Ritter, ehemalige Banquier Johann Jacob Eduard Stephany am Schlusse des Jahres 1857 sein bis dahin unter der Firma „Stephany & Co." hierselbst bestandenes Bankhaus aufgegeben und über die Liquidation desselben Einem Kaiserlichen Rigaschen Wettgerichte gebührende Anzeige gemacht, hat derselbe um in der Folge keinen weiteren Ansprüchen, so an ihn und an sein gedachtes Bankhaus formirt werden möchten, ausgesetzt zu sein, um Erlaß eines Proclams ad convocandos creditores seiner und seines gedachten Bankhauses nachgesucht und selbiges nachgegeben erhalten.

Es werden demnach von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den erblichen Ehrenbürger, Rathsherr a. D., Königlich-Sächsischen Consul und Ritter, ehemaligen Banquier Johann Jacob Eduard Stephany oder sein am Schlusse des Jahres 1857 aufgegebenes, bis zum 21. April c. in Liquidation gestandenen Bankhauses „Stephany & Co." irgend welche Ansprüche und Anforderungen zu machen sich berechtigt erachten sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen, 6 Monate, wird sein bis zum 16. November 1860 sub poena praeclusi et perpetui silentii bei diesem Vogtei-

gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren resp. Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen.

So geschehen, Riga=Rathhaus im Vogteigerichte den 16. Mai 1860. Nr. 206. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der verabschiedete Soldat Peter Sinkewitsch hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, so citiren und laden wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten, a dato dieses Proclams, spätestens also am 21. Novbr. 1860, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. V. R. W.

Dorpat, Rathhaus am 21. Mai 1860.

Nr. 608. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. fügt das Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hieselbst von dem Herrn P. A. von Sivers nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, gedachtem Herrn P. A. von Sivers eigenthümlich gehörigen Gute Rappin mit Woebs, das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige, vom Dorfe Köndo abgetheilte Mikko = Grundstück nebst zwei Streu=Heuschlägen auf dem s. g. Kalsosoo, groß 13 Thaler 16 Groschen, auf den Joseph Jagomann für den Preis von 1300 Rbl. S. = M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf=Contractes übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer als freies, von allen auf dem Gute Rappin mit Woebs lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jeden, mit Ausnahme der adligen Güter=Credit=Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb drei Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das angeführte Grundstück sammt Appertinentien dem Käufer erb= und eigenthümlich adjudicirt werden wird.

Dorpat, am 11. Mai 1860. Nr. 656. 2

* * *

Vom Rath der Stadt Werro werden auf geschehenes Ansuchen mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst ab intestato mit Tode abgegangenen Wittwe Fewronja Semenowa Rieß, verwittwet gewesenen Barodkin, und das dazu gehörige, in ihrer ersten Ehe mit dem verstorbenen Andrei Borissow Barodkin von diesem eigenthümlich acquirirte, in der Stadt Werro früher sub Nr. 63 und jetzt sub Nr. 57 belegene Wohnhaus von Holz cum appertinentiis als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, spätestens also bis zum 2. Juli 1861 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte wie rechtserforderlich gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner dieses Nachlasses und Diejenigen, welche dazu gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe angewiesen, innerhalb der Proclamsfrist beim Werroschen Rathe Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke hierselbst einzuliefern.

Werro=Rathhaus, den 21. Mai 1860.

Nr. 548. 3

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro werden mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen,

welche an den Nachlaß der hierselbst ab intestato mit Tode abgegangenen Elisabeth Sulzmann und das dazu gehörige, in der Stadt Werro in der Wassergasse sub Nr. 117 belegene Wohnhaus von Holz cum appertinentiis als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, spätestens also bis zum 1. Juli 1861 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner dieses Nachlasses und Diejenigen, welche dazu gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe angewiesen, innerhalb der Proclamsfrist beim Werroschen Rathe Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke hierselbst einzuliefern.

Werro-Rathhaus, den 20. Mai 1860.

Nr. 535. 3

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro werden, auf geschehenes Ansuchen, mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an die dem Herrn Literaten Heinrich Krümmer am 14. December 1842 eigenthümlich zugeschriebenen und von demselben zufolge am 3. März 1860 abgeschlossenen und am 7. März d. J. corroborirten Kaufcontracts dem Werroschen Kaufmann 3. Gilde Herrn Bürgermeister Friedrich Jürgensohn für die Summe von eintausend fünfhundert fünfzig Rbl. S. M. verkauften, im Territorium der Stadt Werro sub Nr. 4, 8 und 10 belegenen drei Schnurländer sammt den dazu gehörigen, mit den Nrs. 8, 9 und 18 bezeichneten Heuschlägen und der auf dem Schnurlande Nr. 4 befindlichen Riege aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen, Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 15. Juni 1861 beim Werroschen Rathe entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte wie rechtserforderlich anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter wird gehört und die bezeichneten drei Schnurländer sammt Heuschlägen und Riege nach Inhalt des Kauf-Contracts dem Herrn Bürgermeister Friedrich Jürgensohn zum unstreitigen und schuldenfreien Eigenthume werden zuerkannt werden.

Werro-Rathhaus, den 4. Mai 1860.

Nr. 465. 2

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro werden, auf geschehenes Ansuchen, mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst am 17. März d. J. kinderlos verstorbenen Ehefrau des Malergesellen Carl Wilhelm Heintze, Namens Anna Louise Heintze verwittwet gewesenen Möller, geborenen Zimmermann und namentlich auch an das dazu gehörige, während ihrer ersten Ehe mit dem verstorbenen Zimmergesellen Johann Möller von diesem gekaufte, in der Stadt Werro früher sub Nr. XVII und jetzt sub Nr. 123 belegene Wohnhaus von Holz cum appertinentiis als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit solchen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato spätestens also bis zum 29. Juni 1861 bei diesem Rathe gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner dieses Nachlasses und Diejenigen, welche dazu gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe angewiesen, innerhalb der Proclamsfrist beim Werroschen Rathe Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke hierselbst einzuliefern.

Werro-Rathhaus, den 18. Mai 1860.

Nr. 509. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach von dem zum Verbande der Friedrichsheimschen Bauergemeinde gehörigen Eigenthümer des im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Friedrichsheim gehört habenden Grundstücks Paudi II — Herr Carl v. Stern und dem zum Bauerstande gehörigen Käufer Hendrik Loßmann hieselbst nachgesucht worden ist ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen: daß besagter Herr Carl von Stern sein ihm

erb und eigenthümlich zugesprochenes Grundstück Paudi II an den gedachten Hendrik Loßmann für die Summe von 1328 Rbl. 56 Kop. mit dem von diesem Grundstück untrennbaren aus zwei Pferden, sechs Stück Rindvieh und zwölf Loof Sommersaat bestehendem eisernem Inventarium, verkauft hat, und gedachter Kaufschilling laut Contract der Art vom Käufer berichtigt worden ist, daß er:

a) die ingrossirte Rentenbriefschuld des Grundstücks Paudi II an die Livländische Bauer-Rentenbank im Betrage von fünfhundertfunfzig Rbl. . . . . als eigene Schuld übernommen und hinsichtlich dieser Schuld den Hrn. Verkäufer gänzlich ex nexu gesetzt,	550 R. — K.
b) den Rest von siebenhundert achtundsiebzig Rubel sechsundfunfzig Kopeken . . . . dem Herrn Verkäufer bereits erlegt hat, —	778 R. 56 K.
	Summe 1328 R. 56 K.

als hat das Pernausche Kreisgericht, diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das genannte Grundstück Paudi II cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen, oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb 3 Monaten, d. i. bis zum 10. August d. J. solche ihre Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das gedachte Grundstück Paudi II cum omnibus appertinentiis dem Käufer Hendrik Loßmann erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 419. 2

Fellin im Kreisgericht, den 10. Mai 1860.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Rigasches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von den Bauern, Gebrüder Indrik und Jahn Kornis als Käufer des im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Rujen-Großhof gehört habenden Gesindes Mescha Tibs — hierselbst darum nachgesucht worden ist, ein gesetzliches Proclam darüber zu erlassen, — daß sie von den Bauern Adam Glinkewitsch und Christian Dunnow das denselben unterm 27. April 1854 eigenthümlich zugeschriebene Gesinde Mescha Tibs nebst dem dazu gehörigen, aus 3 Pferden, 9 Stück Rindvieh und 18 Loof Sommersaat bestehenden eisernen Inventarium für die Summe von 6400 Rbl. S. gekauft und von dieser Kaufsumme als eigene Schuld übernommen haben:

a) zum Besten der Livländischen Bauer-Rentenbank 1100 Rbl. S,
b) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Rujen-Großhof 475 Rbl. S.,

als hat das Rigasche Kreisgericht diesem Petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben — welche an dem genannten Gesinde Mescha Tibs cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu machen, oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, innerhalb 3 Monate vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen sich zu melden, selbige zu documentiren und auszuführen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das gedachte Gesinde Mescha Tibs cum omnibus appertinentiis den Käufern Indrik und Jahn Kornis erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Wolmar, den 16. Mai 1860. Nr. 649. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden Alle und Jede, welche an den Mobiliar- und Immobiliar-Nachlaß des unter Hinterlassung einer unbeerbten Wittwe verstorbenen hiesigen Bürgers Malermeisters Stemmchen, irgend welche hereditarische oder anderweitige Ansprüche erheben zu können vermeinen, oder in Bezug auf die von defuncto, nach Maßgabe dessen bei Gericht documentirten letztwilligen Disposition und in Uebereinstimmung mit der desfalls von der unbeerbten Wittwe Charlotte Stemmchen geb. Meyer bei Gericht abgegebene Declaration, wegen Vererbung des sämmtlichen Nachlasses, mit Ausnahme einer zu Gunsten der Schwestertochter Demoiselle Schmidt ausgesetzten Geldsumme, an den Bruder der Wittwe Stemmchen Herrn Ludwig Meyer modo dessen Intestaterben, — getroffenen Erbverfügungen rechtliche Einwendungen zu formiren Willens sein sollten, aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen oder Einreden binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen bei

diesem Rathe gehörig zu melden und solche zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorbezeichneten Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und wegen der Uebertragung und resp. Vererbung des Nachlasses qu. Rechten nach statuirt werden wird.

Wenden-Rathhaus, am 18. Mai 1860.

Nr. 501. 2

* * *

Nachdem über das Vermögen des Arendepächters des publ. Gutes Enge mit Uddaser, des zur Arrohofschen Gemeinde gehörigen Carl Fischbach auf Antrag seiner Gläubiger der Concurs decretirt worden, — werden kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen drei Monaten a dato, also bis zum 21. August a. c. bei diesem Kirchspielsgerichte entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen zu Pernau im 2. Kirchspielsgerichte, Pernauschen Kreises am 21. Mai 1860.

Nr. 486. 2

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die bei der Dünamündeschen Festungs-Artillerie von 10 auseinandergenommenen Mörser-Lafetten vorhandenen 650 Pud Gußeisen zu kaufen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 13. und zum Peretorge am 17. Juni d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den zehnten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise, in genauer Grundlage des Art. 1862, Thl. I, Band X, Swod der Gesetze (Ausgabe von 1857) angenommen werden sollen;
2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preis-Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen: a) die Einwilligung, die Lieferung in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen; b) die Preise mit Buchstaben geschrieben; c) Wohnort, Stand, Tauf- und Familiennamen des Bieters, so wie Monat und Datum wann die Angabe geschrieben worden, und d) einen Salogg auf den zehnten Theil der Kaufsumme;
3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen. Nr. 6000.

Riga-Schloß, am 31. Mai 1860.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ купить 650 пудовъ чугуна, состоящаго при Динаминдской Крѣпостной Артиллеріи, отъ разобранныхъ 10 мортирныхъ станковъ, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 13. а къ переторжкѣ 17. Іюня сего года заблаговременно и не позже 1. часа по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся 10% покупной суммы при особыхъ объявленіяхъ; условія же по сей покупкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ увеличенію цѣнъ принимаемы не будутъ на точномъ основаніи 1862 ст. ч. I, Т. X Св. Зак. (изд. 1857 г.);
2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того же Тома, должны заключать въ себѣ: а) согласіе принять покупку на точномъ основаніи условій безъ всякой перемѣны; б) цѣны складомъ писанныя; в) обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано; г) законныя залоги на 10% покупнойсуммы и
3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 31. Мая 1860 г. № 6000.

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung des für die Chausseen im Rigaschen Patrimonialgebiete erfor-

derlichen Remontematerials für die Jahre 1861, 1862 und 1863, bestehend in cr. 200 Cubikfaden Grand und cr. 200 Cubikfaden granitner Feldsteine für das Jahr, und das Zerschlagen der Letzteren übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre Mindestforderungen mittelst schriftlicher Eingaben zu den auf den 9., 14. und 16. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen bis 12 Uhr Mittags zu verlautbaren; zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 21. Mai 1860.

Nr. 544. 1

Лица желающіе принять на себя поставку потребнаго для ремонта шоссе въ Рижскомъ Патримоніальномъ округѣ въ 1861, 1862 и 1863 годахъ матеріала и именно въ годъ по 200 куб. саж. гранта, и по 200 куб. саж. гранитнаго булыжника, равно какъ разщебенку сего послѣдняго, приглашаются симъ, объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ прошеніяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммиссію Городской Кассы къ днямъ торговъ, назначенныхъ на 9., 14. и 16. ч. Іюня настоящаго года съ 12 часа полудня. Заранѣе же тѣ же лица имѣютъ явиться въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. № 544. 1

Рига-Ратгаузъ, Мая 21. дня 1860 года.

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche

1) die Lieferung von verschiedenen neuen Möbeln und

2) die Reparatur von diversen alten Möbeln

übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zum Torge am 8. Juni d. J. und zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen ꝛc. bei dieser Verwaltung zu erscheinen. Nr. 59.

Riga-Rathhaus, am 26. Mai 1860. 2

Auction.

Pferdegeschirre mit Zäumen, Krummhölzer, Sättel, Tische, Schränke, ein Divan, Spiegel, Stroh- und Gartenstühle, Reisekoffer, Flinten, Pistolen, Leuchter, Fayence-Küchengeräthe und andere brauchbare Sachen werden Donnerstag, den 9. Juni 1860 um 4 Uhr im ehemaligen Seesemannschen Hause, Marstallstraße, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts soll am Dienstag, den 7. Juni, 2 Uhr Nachmittags, in der Börse eine Partie holländischer Heeringe in 1/16 Tönnchen in Kavelingen meistbietend verkauft werden. Fr. Meuschen.

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen

Collegien-Assessorin Anna Iwanowa Eberhardt nebst Sohn Ludwig, Marie Cäcilie Virehaux, Gouvernante Fräulein Clara Sauerhering, 3

Fräulein Cécile Thiéband de Bole, Kaufleute Peter Alexander Bartholomaeus Loß und Franz Xaver Jacobs, Handlungs-Commis Hermann Bluhm, 2

Putzmacherin Bertha Rosenthal, Maurergesell Carl Friedrich Kramunky, Opernsängerin Emilie Hessert, Kaufmann Niels Christian Fischer, Färber Eduard Fischer, Franz Xaver Schmidthauer, Anton Schmidt, Schauspieler Friedrich Tannhof 1

nach dem Auslande.

Johann Jacob Ewerling, Julius Heinrich Kretschmann, Alexander Ossip Baturin, Kuprey Tichanow Kaptelow, Pankrat Michailow Piragow, Dmitri Kusmin Subow, Karolina Laiwing, Unter-Offizierstochter Marfa Matwejewa Sinowsky, Axenja Merkuljewa, Itzin Chatzkelewitsch Abramson, Iwan Michailow Tscheglow, Bereiter Johann Heinrich August Beyer, Magnetwaarenhändler Nicolaus Schanzenbaecher, Anna Maria Schanzenbaecher, Indrik Martin Hübschmann, Tagearbeiter Alois Müller, Menageriebesitzer Joseph Scholz nebst Frau Anna Maria Hedwig geb. Rinke und Kindern, Wittwe Karoline Edler, Tischlergesell Johann Borm, Stellmachergesell Valentin Woyezinski, Emanuel Wiegandt, Leon Tomaschow Irschinsky, Johann van Straalen, Hermann Richard Adolph Gröning, Semen Lasarow Kasanzow, Pawl Fedorow Kalinin, Pawl Pawlow Kalinin, Antonio Volpi, Anna Uljanowa, Fritz Jacob Weinberg, Iwan Wassiljew Raswosow, Carl Heinrich Klapper,

nach andern Gouvernements.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **V. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**